



Verkaufsoffener Sonntag sowie Betrieb von Autowaschanlagen anlässlich der Autoshow am 12. April 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach dürfen Verkaufsstellen am Sonntag der Autoshow (12. April 2015) im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 13.03.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrung Nördliche Ringstraße

Die „Nördliche Ringstraße“ wird vom 08.04.2015 bis voraussichtlich 10.04.2015 zwischen der Limbacher Straße und Galgengartenstraße aufgrund von Fräs- und Asphaltarbeiten halbseitig gesperrt. Der Verkehr ist durch eine Einbahnstraßenregelung nur in Richtung Nürnberg möglich. Der Kreuzungsbereich zur Limbacher Straße/Neutorstraße wird aufgrund dieser Maßnahme für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist jeweils bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 01.04.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit 10 Wohneinheiten und 10 Carports auf dem Anwesen Fürther Str., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 805 durch Schultheiss Wohnbau AG Herr Martin Heyn, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 30.03.2015, BV-Nr. 485/2014 wurde der Schultheiss Wohnbau AG, Herrn Martin Heyn, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 02.04.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles- Str. 6/8 eingesehen werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 30.03.2015

I.V.

Ricus Kerckhoff

Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 16 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Anwesen Grenzweg, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 805, 805/3 durch die Schultheiss Wohnbau AG, vertr. durch Herr Martin Heyn, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 30.03.2015, BV-Nr. 512/2014 wurde der Schultheiss Wohnbau AG, vertr. durch Herrn Martin Heyn, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 02.04.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 30.03.2015

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat